

Ethik im Umgang mit dem Pferd: Beispiel VIII

Die Hengsthaltung ist eine besondere Herausforderung

Sollen Hengste, die nicht zur Zucht vorgesehen sind, kastriert werden? Die Frage gewinnt zunehmend an Bedeutung, ist doch auch in den westlichen Ländern die Tendenz unübersehbar, auch nicht zuchtaktive Hengste ganz zu lassen. Unbestreitbar ist der Umgang mit und die Haltung von Hengsten generell eine ganz besondere Herausforderung. Damit beschäftigt sich auch der Bericht des Observatoriums der Schweizerischen Pferdebranche zum Thema «Ethik im Umgang mit dem Pferd».

Auch heute noch wird in der Schweiz die überwiegende Mehrheit von Hengsten kastriert, die nicht für den Zuchteinsatz vorgesehen sind. Mit der damit bezweckten Aufhebung der Libido (Geschlechtslust) und potenziellen Aggressivität wird eine Verbesserung der Umgänglichkeit, der Haltung- und Nutzungsmöglichkeiten erzielt. Seit einigen Jahren werden aber immer häufiger nicht kastrierte Pferde angetroffen, die nicht zur Zucht vorgesehen sind und dem Einsatz in Sport und Freizeit dienen. Weshalb dem so ist, wird auch im Ethik-Bericht des Observatoriums der Schweizerischen Pferdebranche nicht festgehalten, sondern lediglich die Frage aufgeworfen, ob diese Tendenz mit der generell festgestellten Feminisierung der Pferdebranche assoziiert. Nun, wie dem auch sei: Das Thema ist aktuell und wirft viele Fragen auf. Eine aus der Güterabwägung im Bericht resultierende Empfehlung sei hier an die Spitze gestellt: «Intensivierung der Ausbildung in Bezug auf Risikoeinschätzung im Rahmen der Haltung, Erziehung und des Umganges mit Hengsten. Hengsthalter müssen die nötigen Kenntnisse in Bezug auf Stallbau und Verhalten des Pferdes – insbesondere des Hengstes – besitzen oder sie sich aneignen.» Dieser gut und einleuchtend begründeten Empfehlung wird noch beigefügt, es seien Forschungsprogramme bezüglich der Haltung von Hengsten und ihr Verhalten vor-

allem in Bezug auf die sexuelle Frustration zu entwickeln. Diese Zusatzempfehlung wird begründet mit der Tatsache, dass zwischen Rassen und Individuen grosse Unterschiede im geschlechtstypischen Verhalten festgestellt wurden. Ebenfalls könnten, so wird ausgeführt, gewisse Trainingsmethoden einen Einfluss auf das geschlechtstypische Verhalten haben. Erfahrenen Hengsthaltern dürften diese Empfehlungen aus dem Herzen sprechen, wissen sie doch um die besondere Herausforderung und können vieles, was heutzutage diesbezüglich abgeht, nicht nachvollziehen. Das laut Ethik-Bericht im Rahmen der Entwicklung in Freizeitreiterkreisen und von Tierrechtlern immer häufiger erfolgende Hinterfragen sogar des Rechts zur Kastration ist für sie – wenn überhaupt – nur schwer verständlich.

Die Haltung von Hengsten

Im Ethik-Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung bezüglich Pferdehaltung keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern (Hengst, Wallach, Stute) machen. So ist demnach die Vorschrift, wonach Pferde Sicht-, Hör- und Riechkontakt mit mindestens einem Artgenossen haben müssen, auch für die Haltung von Hengsten verbindlich. Hengste so zu separieren, dass diese Kontakte nicht möglich sind, ist also verboten. Nur, wie ist dies zu bewerkstelligen unter Berücksichtigung der Sicherheit für Mensch und Tier? Und wie kann den spezifischen Interessen eines Hengstes (insbesondere im Bereich des Verhaltens) möglichst weitgehend Rechnung getragen werden? Wie im Bericht ausgeführt, wird in der Schweiz die Mehrheit der Hengste (insbesondere Zuchthengste) in Einzelboxen, meist ohne Auslauf, gehalten. Diese Haltung bringt Einschränkungen für den Hengst mit sich, besonders bezüglich der Möglichkeiten für Sozialkontakte mit Artgenossen. Wie stark diese Beeinträchtigung sei, heisst es weiter, hänge von der Konstruktion der Boxe ab, beispielsweise ob geschlossene Wände oder Gitterstäbe die Boxen separieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass es in vielen Fällen (übrigens auch bei so gehaltenen Wallachen und Stuten) unabdingbar sei, eine Rückzugsmöglichkeit für das Pferd zu schaffen, indem zumindest ein Teil der Boxentrennwand bis oben geschlossen ist. «Wenn bei der Einzelboxenhaltung des Hengstes gewisse geeignete Massnahmen vorgenommen werden, können seine Haltungsbedingungen effizient verbessert werden», heisst es im Bericht. «Gute und häufige Sozialkontakte können entstehen, wenn der Hengst mindestens einen Artgenossen sehen, hören und riechen kann.» In den meisten Fällen könnten nach einer Angewöhnungszeit sol-



Bilder: Elisabeth Weiland

Zucht- und Sporthengst beim Flehmen.

«Hengsthalter müssen die nötigen Kenntnisse in Bezug auf Stallbau und Verhalten des Pferdes – insbesondere des Hengstes – besitzen oder sie sich aneignen.»

Ethik-Bericht

che Kontakte häufiger zugelassen werden und die sonst auftretenden Folgen wie sexuelle Frustration würden vermieden. «Demzufolge muss der Hengst nicht allein in einem Stall gehalten werden.» Seine Boxe müsse aber unbedingt sicherheitshalber mit Gitterstäben oder ähnlich von der nächsten getrennt sein. Auch die Türe sei so zu konstruieren, dass sie Sozialkontakte erlaube. Sei dies nicht möglich, müssten Gitterstäbe oder ähnliches die Sicherheit von Besuchern garantieren. Selbstverständlich müssen auch Hengste, die in Einzelboxen gehalten werden, täglich Bewegung in Form von Arbeit oder mindestens zwei Stunden freier Bewegung auf einem Pad-dock oder einer Weide haben.

Zwar müsse, so heisst es im Bericht weiter, ein Hengst nicht unbedingt einen permanenten Auslauf haben, wenn ihm genügend freie Bewegung geboten werde. Dennoch erlaube natürlich ein permanenter Auslauf intensiveren Kontakt mit seiner Umgebung, wenn die Konstruktion dies zulasse. Aber: «Auf jeden Fall muss die Sicherheit des Hengstes und von Personen durch geeignete Schliesssysteme garantiert sein.»

Als «ideale Alternative» wird im Bericht die Haltung des Hengstes in einer Stutengruppe bezeichnet, falls der Hengst zur Zucht mit diesen Stuten vorgesehen ist. Sei dies nicht der Fall, könne der Hengst nach einer Angewöhnungszeit mit einem oder mehreren männlichen Tieren – Hengste oder Wallache – gehalten werden. Die Frage, ob der Hengst mit mindestens einem anderen Hengst gehalten werden kann, sei noch Teil der Forschung.

Wenn ein Hengst, der nicht zur Zucht eingesetzt werde, in einer Einzelboxe gehalten werde und trotz Sozialkontakten während längerer Zeit Zeichen von sexueller Frustration aufweise, seien die einschränkenden Bedingungen übermässig belastend, wird weiter ausgeführt. «Der Halter, der für die Würde des Tieres verantwortlich ist, muss die Haltungsbedingungen ändern oder den Hengst kastrieren.»

Wie wichtig die eingangs erwähnte Forderung nach eingehenden Kenntnissen für die Haltung von und den Umgang mit Hengsten ist, kommt im Bericht auch in mehrmaligen Hinweisen auf Risiken zum Ausdruck. So wird beispielsweise auch darauf hingewiesen, dass je mehr Aktionsfreiheit (nicht räumlich gemeint) und Sozialkontakt einem Hengst gewährt werden, desto grösser das Risiko für materielle Schäden, Unfälle und Verletzungen des Hengstes sowie von Tieren und Menschen in seiner Umgebung ist.

Weshalb kastrieren?

Der Frage, ob ein nicht zur Zucht eingesetzter Hengst kastriert werden soll, stellt der



Kastration eines Junghengstes auf der Weide.

Bericht Argumente gegenüber. Derjenige Halter, der sich zur Kastration entscheidet, tut dies vor allem, um den Umgang des Hengstes mit Menschen und Artgenossen zu vereinfachen, die Haltung und den Gebrauch des Pferdes einfacher und sicherer zu machen und es eventuell auch einfacher verkaufen zu können. Auch hat er ein Interesse daran, die Kosten für die Infrastruktur einer Hengsthaltung sowie die Risiken für Schäden, für die er verantwortlich wäre, zu senken.

Der Halter, der seinen Hengst nicht kastrieren will, ist vor allem interessiert, den Sexualinstinkt des Hengstes, seinen Ausdruck und dadurch seine Würde beizubehalten. Wörtlich wird dazu im Bericht festgehalten: «Es ist hingegen ein Widerspruch, den Hengst unkastriert zu lassen und ihm keine sexuelle Aktivität zu gewähren. Dieser Konflikt wird umso grösser, wenn der Sexualtrieb erst einmal geweckt und entwickelt ist.»

Der Bericht kommt nach Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung zum Schluss, die Kastration von Hengsten sei gerechtfertigt, vorausgesetzt, die Methodik sei sicher, die Operation werde fachgerecht durchgeführt und es erfolge danach ein angepasstes Schmerzmanagement. Eine Kastration sei ebenfalls gerechtfertigt unter dem Aspekt, den Hengst nicht dem Risiko einer sexuellen Frustration aussetzen zu wollen, die unerwünschte oder gar gefährliche Verhaltensstörungen hervorrufen könnte.

Dieses Risiko sei bei einem erwachsenen, ausgelasteten Zuchthengst minim, weil sein sexueller Trieb in der Regel befriedigt sei und «er dank einer konsequenten Erziehung unter Kontrolle sein sollte». Wenn der Hengstalter das nötige Know-how besitze, könne er dem Hengst den Unterschied zwischen Sport und Reproduktion klar beibringen.

Wie kastrieren?

Am häufigsten angewendet wird die chirurgische Kastration, wobei operativ die Hoden entfernt werden. Sie hat weitgehend das sogenannte Kluppen (Zusammenpressen der zum Hoden führenden Blutgefässe mit hölzernen Klammern) abgelöst. Dieses Kluppen wird in der tierärztlichen Ausbildung auch nicht mehr gelehrt, und im Ethik-Bericht wird dessen Verbot gefordert, da es infolge des langsamen Absterbens der Hodengewebe zu wesentlich länger andauernden Schmerzen führt als die chirurgische Kastration. Bis der Wallach nach der Kastration sein Hengstverhalten ablegt, vergehen in den meisten Fällen vier bis acht Wochen. Der Prozess kann aber auch bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen.

Als Alternativen zur chirurgischen Kastration werden im Bericht die sogenannten «hormonalen» und «immunologischen» Methoden genannt, wobei die «hormonale» Methode als «in der Praxis nicht immer befriedigend» bezeichnet wird. Hingegen könne, so heisst es weiter, die immunologische Kastration neuerdings in angezeigten Fällen eine echte Alternative darstellen. Dabei wird mittels einer Impfung die Hormonproduktion blockiert, was schliesslich zur Ruhigstellung der Hoden führt. Da wie bei anderen Impfungen diese Antikörper allmählich aus dem Körper verschwinden, werden die Geschlechtsfunktionen wieder aufgenommen. Diese Kastrationsmethode sei somit bei zweimaliger Impfung von Hengsten zu rund 80% reversibel, bei mehrmaligen Impfungen sei dagegen mit einer definitiven Kastration zu rechnen. Im Bericht wird empfohlen, auf diesem Gebiet zu forschen zur definitiven Kastration von Hengsten im Heimtierstatus.

Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Thema sind dem Ethik-Bericht zu entnehmen unter:

www.nationalgestuet.ch/ObservatoriumPferdebranche/Publikationen.

HIS.